Einstellbedingungen Parkhaus Bahnhof

Einfahrt über Bahnhofstraße 83

1. Nutzung & Vertragsschluss

Mit der Einfahrt kommt ein Mietvertrag zustande. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr; es gelten die StVO, Schrittgeschwindigkeit und die Anweisungen des Aufsichtspersonals. Höchsteinstelldauer vier Wochen, Verlängerung nur schriftlich; danach darf das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernt werden. Untervermietung ist nicht gestattet. Max. Einfahrthöhe 2,00 m. Geöffnet 24 Stunden, 7 Tage die Woche. Verboten sind:

- Einfahrt und Abstellen von Krafträdern, Mofas, Fahrrädern, Inlineskates und ähnlichen Fahrzeugen
- Rauchen, offenes Feuer sowie Lagern von Gegenständen, Abfall oder feuergefährlichen Stoffen
- Aufenthalt ohne abgestelltes Fahrzeug oder über den Abstell- und Abholvorgang hinaus
- Reparatur-, Pflege- und Wartungsarbeiten, Betanken, Ölwechsel
- Fahrzeuge mit undichtem Tank oder defekten Betriebsstoffbehältern sowie nicht zugelassene Fahrzeuge
- Abstellen außerhalb der Markierung, vor Notausgängen, auf Behinderten- oder reservierten Plätzen

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines freien Stellplatzes besteht nicht.

2. Datenschutz

Videoüberwachung: Diese Anlage wird videoüberwacht. Zweck: Schutz von Personen und Eigentum, Wahrnehmung des Hausrechts, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Beweissicherung. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen). Löschung spätestens nach 28 Tagen. Weitergabe ggf. an Behörden, Rechtsberater und Versicherungen.

Kennzeichenerfassung: Zur Ermittlung der Parkdauer und Abrechnung wird Ihr Kennzeichen erfasst (feste Kamera oder Handscanner). Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Bei Verstößen erfolgt eine Halterabfrage; Daten können an Inkassobüros, Rechtsanwälte und Behörden übermittelt werden. Löschung nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungs- bzw. der dreijährigen Verjährungsfrist.

Ihre Rechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch (Art. 15 ff. DSGVO) sowie Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Vollständige Datenschutzinformationen unter: www.stadtwerke-leonberg.de/datenschutz

3. Zahlungen, Parkentgelte und erhöhtes Nutzungsentgelt

Die Abrechnung des Parkentgelts erfolgt nach Beendigung des Parkvorgangs auf Grundlage des erfassten amtlichen Kennzeichens. Vor der Ausfahrt ist das fällige Parkentgelt vollständig und ordnungsgemäß zu entrichten. Die Zahlung ist ausschließlich mittels bargeldloser Kartenzahlung möglich. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen. Nach erfolgter Zahlung ist das Parkhaus innerhalb von 10 Minuten zu verlassen; andernfalls beginnt eine neue entgeltpflichtige Parkdauer.
Sämtliche Entgelte verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erstattung nicht oder nur teilweise genutzter Parkzeiten erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Nichtnutzung ist vom Betreiber zu vertreten.

Parkdauer / Tarif	Entgelt
Erste 30 Minuten	kostenfrei
Erste Stunde	1,50 €
Jede weitere Stunde	1,00 €
Tagestarife (max. bis 23:59 Uhr)	8,00 €
Wochentarif (7 Tage)	20,00 €
Monatstarif (30 Tage)	80,00 €

Betreiber
Stadtwerke Leonberg
Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg

Kontakt
E-Mail: Parkhaus@leonberg.de
Internet: www.stadtwerke-leonberg.de

4. Erhöhtes Nutzungsentgelt

Bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung des Parkentgelts oder bei Verstößen gegen diese Einstellbedingungen wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt erhoben. Die Bearbeitung und Abwicklung erfolgt durch die Firma Wemolo.
Das erhöhte Nutzungsentgelt beträgt **45,00 €.**
Sonstige Verstöße gegen diese Einstellbedingungen, die nicht unmittelbar den Parkvorgang oder die Zahlung des Parkentgelts betreffen, insbesondere Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Parkanlage, werden durch die Stadtwerke Leonberg verfolgt. Die hierdurch entstandenen Kosten werden dem Verursacher entsprechend in Rechnung gestellt.
Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere offener Parkentgelte sowie entstandener Kosten, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Haftung

Der Betreiber haftet für schuldhaft verursachte Schäden; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf 100.000 € begrenzt, Eigenbeteiligung 300 €. Keine Haftung für Naturereignisse, das Verhalten Dritter sowie für Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung am Fahrzeug oder dessen Inhalt. Offensichtliche Schäden sind vor Verlassen der Anlage zu melden, sonstige innerhalb von 7 Tagen schriftlich – andernfalls erlöschen die Ansprüche. Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der Anlage einschließlich Verunreinigungen.

6. Pfandrecht, Kontrollen und Abschleppen

Dem Betreiber sind ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht am eingestellten Fahrzeug zu; die Verwertung ist frühestens zwei Wochen nach Androhung möglich. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird durch beauftragte Kontrolleure überwacht; bei Verstößen wird das erhöhte Nutzungsentgelt nach Abschnitt 3 erhoben. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen kann das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umgestellt oder abgeschleppt werden, bei dringender Gefahr ohne vorherige Ankündigung.

7. Hausrecht und Schlussbestimmungen

Der Betreiber übt das Hausrecht aus und kann Personen, die gegen diese Bedingungen verstoßen oder die Anlage unbefugt betreten, verweisen. Gerichtsstand ist Leonberg, es gilt deutsches Recht. Unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen nicht. Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.

Stand: Leonberg, 01.08.2026